

WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG STADTHALLE SPEYER 2024

320 / Kulturbüro Städtepartnerschaften

130 / Stabsstelle Strategische Steuerung, Controlling

300 / Fachbereichsleitung FBL 3 - Frau Binder / Controlling - Frau Hupf

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt der Analyse / Prüfauftrag.....	3
Aktuelle Preisliste der Stadthalle.....	4
Übersicht Aufwand / Erträge 2023.....	7
Aufwand Betrieb Stadthalle.....	8
Erträge Betrieb Stadthalle.....	11
Belegung der Stadthalle intern und extern.....	14
Kostendeckungsgrad Vergleich.....	18
Vorschläge zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades.....	19
Vorschlag 1.....	21
Vorschlag 2.....	23
Vorschlag 3.....	25
Vorschlag 4.....	27
Vorschlag 5.....	29
Vorschlag 6.....	31
 Anlage 1 - Vergleich zu anderen Stadthallen.....	 33
Anlage 2 - Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen für die Räume.....	37

Bei der letzten Anpassung der Preisliste für die Stadthalle zum 01.01.2023 wurden nur die Preise für die technische Ausstattung angepasst.

Die letzten Erhöhungen der Saalmiete für die Stadthalle fanden 2004 und 2013 statt.

2013 war der Verbraucherpreisindex, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, bei 93,1 %. 2023 lag dieser bei 116,7 %. Dies ist eine Steigerung von 23,60 %. Der Verbraucherpreisindex misst monatlich die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte in Deutschland für Konsumzwecke kaufen. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat bzw. zum Vorjahr wird als Teuerungsrate oder als Inflationsrate bezeichnet.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltung entschieden, sich die Preise für die Räumlichkeiten etwas näher anzuschauen.

Es wurde folgendes geprüft:

Wie müsste sich die Miete entwickeln um welchen Deckungsgrad zu erreichen?

Der Aufwand für den Betrieb der Stadthalle wurde hierzu in Relation zu den erzielten Erträgen gestellt. Grundlage war 2022/2023. Der Übersichtlichkeit wegen wird nur das Jahr 2023 detailliert dargestellt.

Die Prüfungsergebnisse sollen dem Kulturausschuss, dem Haupt- und Stiftungsausschuss, sowie dem Stadtrat vorgelegt werden.

In folgender Analyse sind aus diesem Grund

- Ist-Zustand festgehalten
- Vergleich zu anderen Stadthallen dargestellt (siehe Anlage 1)
- Kostenrechnungen bei Erhöhung der Miete
- Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad

Zeitaufwand zur Erstellung der Analyse:

Vor- und Nachbereitung:

- Abteilung Kulturbüro und Städtepartnerschaften: 6 Stunden
- Abteilung Zentrales Controlling: 8 Stunden
- Abteilung 300: FBL und Controlling FB3: 70 Stunden
- Besprechungstermine: 04.12.2023 / 22.01.2024 / 20.02.2024

Gültig ab 01.01.2023

(Alle Preisangaben verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

1. SAALMIETEN

	Grundmiete für 8 Stunden		Verlängerung der Mietzeit / Stunde	
	Mo - Do	Fr - So Feiertage	Mo - Do	Fr - So Feiertage
Großer Saal	770 €	850 €	40 €	60 €
Kleiner Saal	390 €	450 €	20 €	40 €
Foyer	770 €	850 €	40 €	60 €

Alle Speyerer eingetragenen Vereine (e.V.) erhalten bei der Saalmiete einen Nachlass von **50 %**. Dies gilt auch für Städtische Abteilungen, Parteien und Bildungseinrichtungen.

Bitte beachten Sie unsere **Stornierungsbedingungen**. Diese sind in den Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen für Räume in der Stadthalle Speyer geregelt.

2. KAPAZITÄT

	Größe qm ca.	Reihenbestuhlung ebenerdig	Bankettbestuhlung
Großer Saal	500	525 Plätze (ansteigend 497)	468 (ohne) 368 (mit Tanzfläche)
Kleiner Saal	300	342 Plätze	166 (ohne Tanzfläche)
Foyer	700		

3. NEBENKOSTEN FÜR TECHNIK- UND DIENSTLEISTUNGEN

Lichttechnik

Großer Saal:

Theaterbeleuchtung komplett
Bühnenbeleuchtung Basis (4 x 2 kW)
Zusätzliche Scheinwerfer

200 € pro Tag

50 € pro Tag

5 € pro Tag

Kleiner Saal:

Lichtanlage 50 € pro Tag

Mobil:

Flächenfluter 30 € pro Tag

Punktstrahler 10 € pro Tag

Tontechnik**Großer Saal:**

Hauptbeschallung inkl. 1 Mikro 50 € pro Tag

zusätzliche Mikrofone (kabelgebunden) 10 € pro Stück/Tag

Funkmikrofon (Handsender Sennheiser EW 300) 25 € pro Tag

Kleiner Saal:

Mobile Beschallung inkl. 4 Mikros 50 € pro Tag

Mobil:

Monitorlautsprecher 20 € pro Stück/Tag

Bühnentechnik

Podeste 5 € pro Stück/Tag

Orchesterbestuhlung (ab 50 Musikern) 100 € pro Tag

Steinway&Sons C-Flügel (nur im Großen Saal) 100 € pro Tag

Stimmung erfolgt in Absprache mit dem Kulturbüro zu Lasten des Mieters

Tagungstechnik**Großer Saal:**

Leinwand + Beamer (Full HD 1920 x 1080) 50 € pro Tag

Opera® Projektionsfolie (11,50 x 7 m) 50 € pro Tag

Kleiner Saal:

Projektionsleinwand 25 € pro Tag

Ergänzende Möblierung

Reihennummerierung (Großer Saal) 50 €

Reihennummerierung (Kleiner Saal) 25 €

Tisch für Aussteller 5 € pro Stück

Stuhl für Aussteller 2 € pro Stück

Sonstige Leistungen

Nutzung Internetzugang kostenlos

Sonderreinigung 25 € pro Stunde

4. PERSONALKOSTEN

Fachkraft für Veranstaltungstechnik	42 € pro Stunde
Geprüfte*r Meister*in für Veranstaltungstechnik	54 € pro Stunde

5. ALLGEMEINE HINWEISE

In der Saalmiete enthalten sind folgende Leistungen der Stadt:

- Anwesenheit eines Hausmeisters
- Heizung
- Standardreinigung
- einmalige Bestuhlung des Saales (ohne Platznummerierung).

Zeiten für Proben, Auf- und Abbau werden als Mietzeiten gerechnet. Dies gilt auch für Unterbrechungen zwischen Veranstaltungsteilen.

Außerhalb des Veranstaltungstages werden für Auf-, Abbau und Proben 50 % der Grundmiete berechnet.

Der **Energiebedarf** (Strom und gegebenenfalls Wasser) wird nach dem **tatsächlichen Verbrauch** berechnet.

Der **Ausschank- und Cateringbereich** kann gegen Zahlung einer **Miet- und Reinigungspauschale in Höhe von 60 € pro Veranstaltungstag** genutzt werden (zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer). Der tatsächlich angefallene Stromverbrauch wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

WICHTIGE HINWEISE:

- Gemäß Versammlungsstätten-Verordnung muss bei Bühnenaufbauten ab Aufbaubeginn bis Abbauende eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
- Die Bedienung der haustechnischen Anlagen obliegt allein dem technischen Dienst der Stadthalle und der/dem zuständigen Veranstaltungstechniker*in (vgl. § 5 Nr. 7 der Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen für die Räume der Stadthalle Speyer).
- **Der/Die Veranstaltungstechniker*in bzw. der/die Meister*in für Veranstaltungstechnik wird vom Mieter beauftragt. Der Auftrag ist dem Kulturbüro durch den Vordruck „Zusatzleistung Veranstaltungstechnik“ anzuzeigen.**
- **Weitergehende technische Ausstattung kann bei der für Veranstaltungstechnik beauftragten Firma angemietet werden.**
- **Die Abrechnung für Technikbetreuung und Anmietung der weitergehenden technischen Ausstattung erfolgt direkt zwischen der für Veranstaltungstechnik beauftragten Firma und Mieter.**
- Die Entscheidung über Art und Umfang des Personalbedarfs für die technische Betreuung trifft das Kulturbüro nach Absprache mit der beauftragten Firma für Veranstaltungstechnik.

Stadthalle Speyer, Obere Langgasse 33

Ansprechpartner:

Hausverwalter der Stadthalle

Veranstaltungstechnik

Firma Pro.Tec / Audio, Herr Baumann

Tel 06232 14-2840

Tel 06232 677230

ÜBERSICHT AUFWAND / ERTRÄGE 2023

DA DIE NEBENKOSTEN FÜR LICHT- UND TONTECHNIK ERST AKTUALISIERT WURDEN, BETRACHTEN WIR IM WEITERN NUR DIE REINE SAALMIETE:

	Grundmiete für 8 Stunden		Verlängerung der Mietzeit / Stunde	
	Mo - Do	Fr - So Feiertage	Mo - Do	Fr - So Feiertage
Großer Saal	770 €	850 €	40 €	60 €
Kleiner Saal	390 €	450 €	20 €	40 €
Foyer	770 €	850 €	40 €	60 €

I. AUFWAND BETRIEB STADTHALLE

KOSTEN DER STADTHALLE:

(rote Zahlen in der Tabelle sind Planzahlen, da die tatsächlichen Abrechnungen noch fehlen.)

KONTO	BEZEICHNUNG	IST 2023	ANRECHENBARE KOSTEN 2023	BEMERKUNGEN
5022100	Vergütungen Arbeitnehmer	111.616,77 €	103.580,36 €	Personal (Hausmeister und Putzfrau) Aufteilung nach QM-Schlüssel, hier allerdings nur zwischen Stadthalle und WBZ. Stadthalle 92,8 und WBZ 7,2. HM Stadthalle und WBZ und Putzfrau nur Stadthalle, WBZ ist Fremdreinigung
5022200	Leistungszulagen Arbeitnehmer	- €	- €	Personal anteilig, Stadthalle 92,8
5032000	Beiträge Versorgungskasse Arbeitnehmer	8.166,43 €	7.578,45 €	Personal 92,8 Stadthalle, 7,2 WBZ
5042000	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmer	21.959,65 €	20.378,56 €	Personal anteilig, Stadthalle 92,8
5221100	Strom	- €	30.000,00 €	Insgesamt gibt es 4 Stromzähler: WBZ, Stadthalle, Wohnung und SKG
5221200	Wärme	- €	80.937,36 €	Da es im gesamten Gebäude nur eine Heizungsanlage gibt, müssen die Kosten prozentual der Qm Fläche aufgeteilt werden. Stadthalle hat 89,04 %, Wohnung 4,06 % und das WBZ 6,90 %.
5222000	Wasser	- €	374,75 €	Da es im gesamten Gebäude nur einen Wasseranschluss gibt, müssen die Kosten prozentual der Qm Fläche aufgeteilt werden. Stadthalle hat 89,04 %, Wohnung 4,06 % und das WBZ 6,90 %.
5223000	Abwasser	- €	43,09 €	Da es im gesamten Gebäude nur einen Wasseranschluss gibt, müssen die Kosten prozentual der Qm Fläche aufgeteilt werden. Stadthalle hat 89,04 %, Wohnung 4,06 % und das WBZ 6,90 %.
5224100	Hausmüll	- €	2.349,59 €	Stadthalle 89,04 %, WBZ: 6,90 %, Wohnung 4,06 %
5225000	Oberflächenwasser	5.277,91 €	4.345,16 €	OflW wird nach der Grundstücksgröße berechnet. Allerdings ist beim Grundstück noch ein Teil des Parks mit dabei. Mit Boris Stadthalle und Parkplatz vermessen. s. Anlage. Dann kann der Verteilerschlüssel angewendet werden: Aufteilung nach QM-Schlüssel, Stadthalle mit 89,04 %.

KONTO	BEZEICHNUNG	IST 2023	ANRECHENBARE KOSTEN 2023	BEMERKUNGEN
5231300	Unterhalt Gebäude u. Betriebsvorrichtungen, einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	92.850,54 €	92.850,54 €	Gem. Mail von Herrn Stühler, 150 wird hier nur Stadthalle gebucht. WBZ läuft auf 27200
5232310	Fremdreinigung	- €	- €	Fensterreinigung Stadthalle
5232320	Eigenreinigung (Reinigungsmaterial)	155,30 €	155,30 €	Reinigungsmaterial für die Stadthalle, WBZ hat eigene Putzfrau
5236000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	6.181,15 €	6.181,15 €	Rein Stadthalle - Bernd Baumann
5237900	Unterhaltung sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung und Ausrüstungsgegenstände	31,94 €	31,94 €	rein für Bühnenbetrieb Stadthalle ohne WBZ
5238900	Laufende Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 1.000 € (außer Spielzeug)	7.082,88 €	7.082,88 €	rein für Stadthalle ohne WBZ (Sicherungsseil, Lampen, usw.)
5241000	Verbrauchsmittel	631,30 €	631,30 €	Klebeband rein Stadthalle
5299000	Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- €	- €	rein Stadthalle, Bernd Baumann für Unterstützung der Hausmeister, und alle 2 Jahre: Zertifizierung "Reisen für Alle" (Barrierefreiheit)
5349000	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke mit sonstigen Gebäuden - Schätzung	77.733,00 €	69.213,46 €	für das gesamte Gebäude, daher Aufteilung: Stadthalle 89,04, WBZ: 6,90 und Wohnung 4,06%
5383000	Abschreibungen Betriebsvorrichtungen - Schätzung	41.218,59 €	41.218,59 €	Anteil rein Stadthalle
5385100	Abschreibungen Betriebsausstattung - Schätzung			Anteil rein Stadthalle
5385200	Abschreibungen Geschäftsausstattung - Schätzung			Anteil rein Stadthalle
5385900	Abschreibungen sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung - Schätzung			Anteil rein Stadthalle
5615000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	- €	- €	Dienstkleidung HM und Putzfrau, Aufteilung nach % Stadthalle 92,8 und WBZ: 7,2
5624100	Software	2.352,35 €	2.352,35 €	rein Stadthalle (Rü mit 160)
5624300	Hardware	- €	- €	rein Stadthalle (Rü mit 160)
5625000	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	2.500,00 €	2.500,00 €	Stadthalle BgA - Steuerberatung Braun
5633000	Porto und Versandkosten	- €	- €	pauschaler Anteil / Umbuchung anhand Personal, daher rein Stadthalle

KONTO	BEZEICHNUNG	IST 2023	ANRECHENBARE KOSTEN 2023	BEMERKUNGEN
5634100	Kommunikationskosten	424,16 €	424,16 €	rein Stadthalle (Rü mit 160)
5634200	Datenübertragungsgebühren	9.117,09 €	9.117,09 €	rein Stadthalle (Rü mit 160)
5641100	Gebäudeversicherungen (Feuer, Glas usw.)	7.838,53 €	6.979,43 €	für das gesamte Gebäude, daher Aufteilung: Stadthalle 89,04, WBZ: 6,90 und Wohnung 4,06%
5641200	Feuer, Einbruch, Diebstahl (Inventar)	1.141,50 €	1.141,50 €	rein nur Stadthalle, WBZ läuft auf das Produkt der VHS
5641400	Dienstfahrtsammelversicherung	101,86 €	94,53 €	Hausmeister, anteilig: Stadthalle 92,8 %
5681000	Grundsteuer	6.756,35 €	6.015,85 €	für das gesamte Gelände, daher Aufteilung: Stadthalle: 89,04, WBZ; 6,90 und Wohnung: 4,06
5810001	Aufwendungen aus ILV Overhead	- €	- €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811011	ILV Zentrale Steuerung, Controlling	541,60 €	502,60 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811020	ILV Gremien	2.613,65 €	2.425,47 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811030	ILV Gleichstellung	196,24 €	182,11 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811040	ILV Personalvertretung	961,39 €	892,17 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811050	ILV Personalwesen	5.390,38 €	5.002,27 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811060	ILV Organisation	3.447,69 €	3.199,46 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811070	ILV Zentrales Gebäudemanagement	16.000,00 €	14.848,00 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811080	ILV EDV	22.351,16 €	20.741,88 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811100	ILV Zustell-, Post- und Botendienst	1.261,97 €	1.171,11 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811110	ILV Zentrale Beschaffung Büromaterial u. Einrichtungsg.	1.261,97 €	1.171,11 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811120	ILV Planung und Betrieb Telekommunikation	1.334,31 €	1.238,24 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811130	ILV Finanzen	4.154,22 €	3.855,12 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811140	ILV Kasse	3.686,56 €	3.421,13 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811150	ILV Örtliche Rechnungsprüfung	802,82 €	745,02 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5811160	ILV Recht	112,51 €	104,41 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5812010	ILV Brandschutz	- €	- €	Brandsicherheitswachen; kaum Buchungen
5815011	ILV Sonstige Leistungen Baubetriebshof	100,00 €	92,80 €	Reparatur Stühle
5815012	ILV Bauunterhalt Baubetriebshof	1.302,20 €	1.208,44 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
5815030	ILV Stadtgrün (BgA)	1.028,50 €	954,45 €	Aufteilung: Stadthalle 92,80, WBZ: 7,2 %
	Summe Aufwendungen		54.983,57 €	

II. ERTRÄGE BETRIEB STADTHALLE

Erläuterung zur Tabelle:

Wie bereits in der Preisliste erwähnt, erhalten alle Speyerer eingetragenen Vereine (e. V.) bei der Saalmiete einen Nachlass von 50%. Dies wird in der Tabelle als „ermäßigt“ bezeichnet. Der Reguläre Preis als „extern“.

VERMIETUNG DER STADTHALLE IN 2023

Preis 2023		Anzahl Tage ermäßigt	Anzahl Tage extern	gesamt
GROßER SAAL				
Mo - Do	770,00 €		11	8.470,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	9	6	5.775,00 €
Fr. - So	850,00 €		27	22.950,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	5	15	8.500,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	7,5	47	2.140,00 €
Verlängerung Zeit Mo - Do 50%	20,00 €	11,5	13,5	500,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	1,5	65,25	4.005,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	16	49,5	1.965,00 €
Aufbau Vortag 50%	385,00 €	2	3	1.925,00 €
Miete Aufbau Vortag 50%/50%	192,50 €	4	5	1.732,50 €
Aufbau und Proben Vortag (Fr.- So 50%/50%)	212,50 €	6	4	2.125,00 €
KLEINER SAAL				
Mo - Do	390,00 €		9	3.510,00 €
Mo - Do 50 %	195,00 €	17	8	4.875,00 €
Mo - Do 50%/50%	97,50 €	1	1	195,00 €
Fr. - So	450,00 €		10	4.500,00 €
Fr. - So 50 %	225,00 €	7	7	3.150,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	20,00 €	4	58	620,00 €
Verlängerung Mietzeit Mo -Do 50%	10,00 €	5	6	110,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	40,00 €	1,5	25,75	1.090,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	20,00 €	16	18,5	690,00 €
Aufbau Vortag 50%	195,00 €		4	780,00 €
Aufbau Vortag 50%/50%	97,50 €	2		195,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	112,50 €	4	4	900,00 €
FOYER				
Mo - Do	770,00 €		1	770,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	3		1.155,00 €
Fr. - So	850,00 €		8	6.800,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	5	5	4.250,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	8	6,5	580,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €		26	1.560,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	28	19	1.410,00 €

	Preis 2023	Anzahl ermäßigt	Anzahl extern	gesamt
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	212,50 €	4	1	1.062,50 €
Aufbau Vortag Mo - Do 50/50%	192,50 €	3		577,50 €
AUSSCHANK- UND CATERINGBEREICH	60,00 €	15	49	3.840,00 €
EINNAHMEN OHNE TECHNIK				<u>102.707,50 €</u>

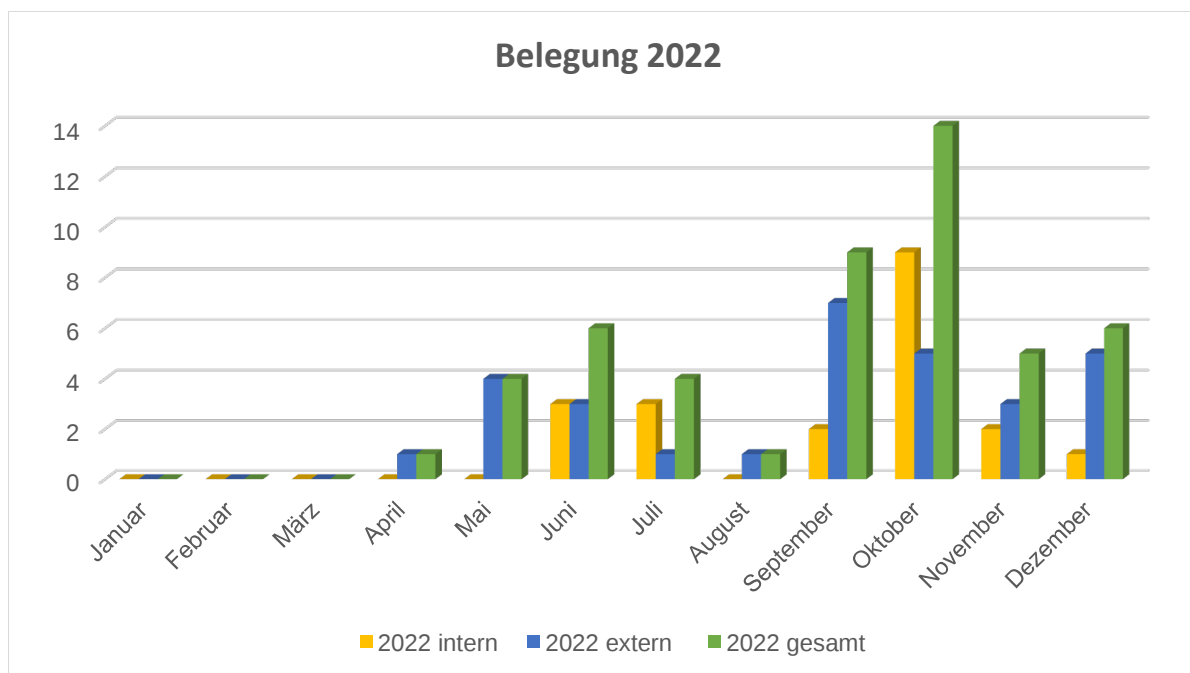
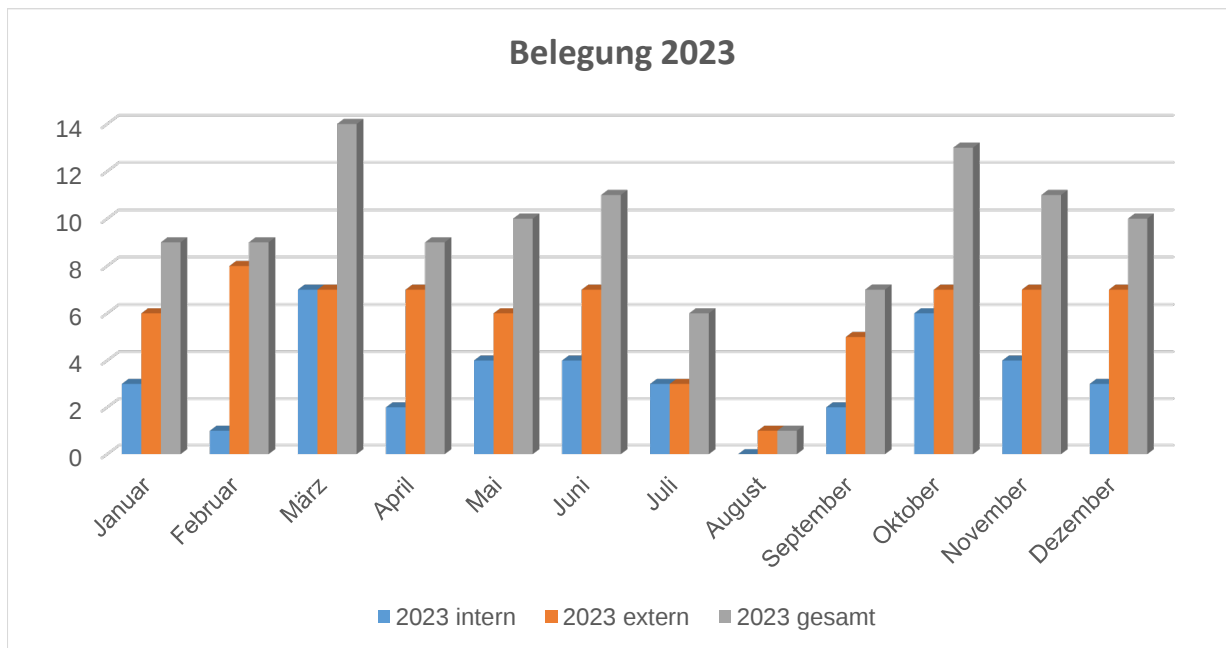
	Preis 2023	Anzahl ermäßigt	Anzahl extern	gesamt
LICHTTECHNIK				
Großer Saal				
Theaterbeleuchtung komplett	100,00 €	2	3	500,00 €
Theaterbeleuchtung komplett	200,00 €	3	18	4.200,00 €
Bühnenbeleuchtung Basis (4 x 2kW)	50,00 €	6	26	1.600,00 €
Zusätzliche Scheinwerfer	5,00 €	2	48	250,00 €
Kleiner Saal				
Lichtanlage	50,00 €	4	3	350,00 €
Lichtanlage einschl. Hubwagen	120,00 €			
Mobil:				
Flächenfluter	30,00 €	8	80	2.640,00 €
Punktstrahler	10,00 €	13	137	1.500,00 €
TONTECHNIK				
Großer Saal				
Hauptbeschallung ink. 1 Mikro	50,00 €	10	36	2.300,00 €
Hauptbeschallung ink. 1 Mikro	20,00 €		2	40,00 €
Zusätzliches Mikro	15,00 €		1	15,00 €
zusätzliches Mikro kabelgebunden	10,00 €	30	24	540,00 €
Funkmikro	25,00 €	14	49	1.575,00 €
CD-Player				
Projektionsleinwand	25,00 €	2	4	150,00 €
Projektionsleinwand	35,00 €	1	1	70,00 €
Kleiner Saal				
Mobile Beschallung ink. 4 Mikros	15,00 €	1	3	60,00 €
Mobile Beschallung incl. 4 Mikros	50,00 €	13	13	1.300,00 €
zusätzliches Mikro	15,00 €		1	15,00 €
Mobil				
Monitorlautsprecher	20,00 €	8	36	880,00 €

		Preis 2023	Anzahl ermäßigt	Anzahl extern	gesamt
BÜHNENTECHNIK					
Podeste	5€/Stück	130	245	1.875,00 €	
Orchesterbestuhlung	100,00 €	2		200,00 €	
Steinway&Sons C-Flügel	70,00 €	1	1	140,00 €	
Steinway&Sons C-Flügel	100,00 €	3	2	500,00 €	
TAGUNGSTECHNIK					
Großer Saal					
Leinwand und Beamer	50,00 €	4	13	850,00 €	
Leinwand + Beamer	60,00 €		1	60,00 €	
Opera Folie	50,00 €	2	19	1.050,00 €	
Kleiner Saal					
Projektionsleinwand	25,00 €	7	5	300,00 €	
ERGÄNZENDE MÖBLIERUNG					
Reihennummerierung Großer Saal	50,00 €	1	19	1.000,00 €	
Reihennummerierung Kleiner Saal	25,00 €				
Tisch für Aussteller	5,00 €	99	792	4.455,00 €	
Stuhl für Aussteller	2,00 €	124	896	2.040,00 €	
Sicherheitsklebeband	11,00 €	3	6	99,00 €	
SONSTIGE LEISTUNGEN					
Nutzung Internetzugang	kostenlos				
Sonderreinigung	20,00 €		14	280,00 €	
Sonderreinigung	25,00 €		5	125,00 €	
Stromverbrauch	0,36€/kWh	2.255,76 €	10.523,20 €	12.778,96 €	
EINNAHMEN TECHNIK					43.737,96 €
EINNAHMEN GESAMT					146.445,46 €

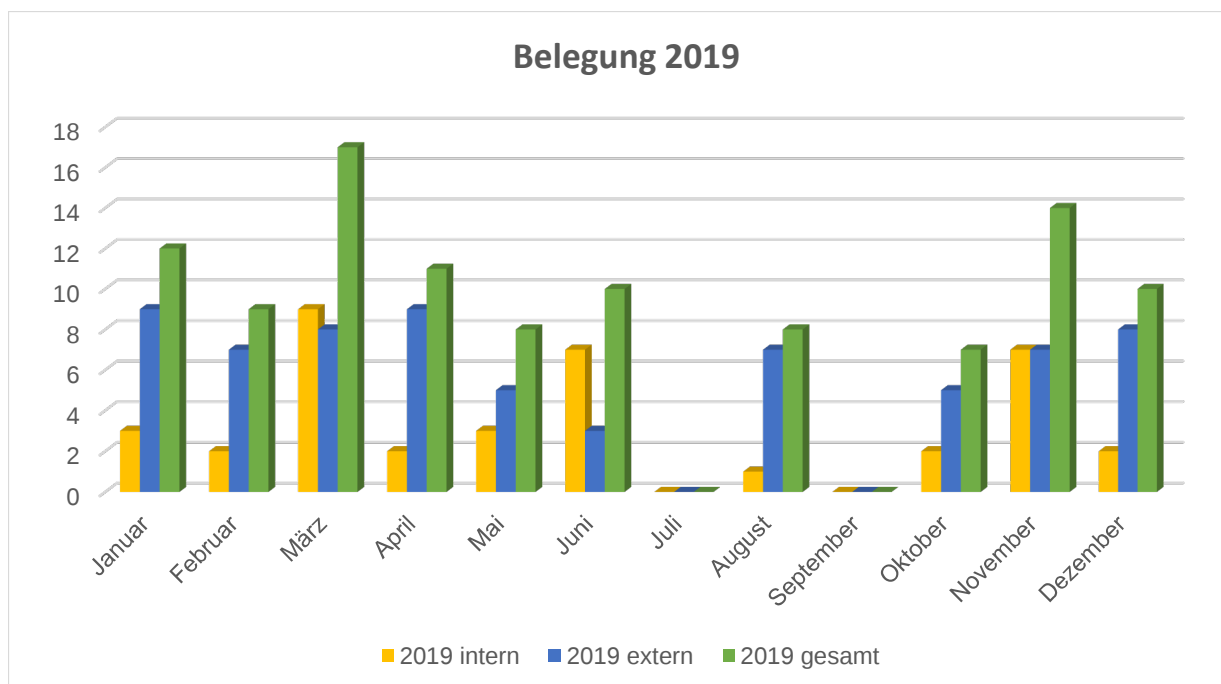
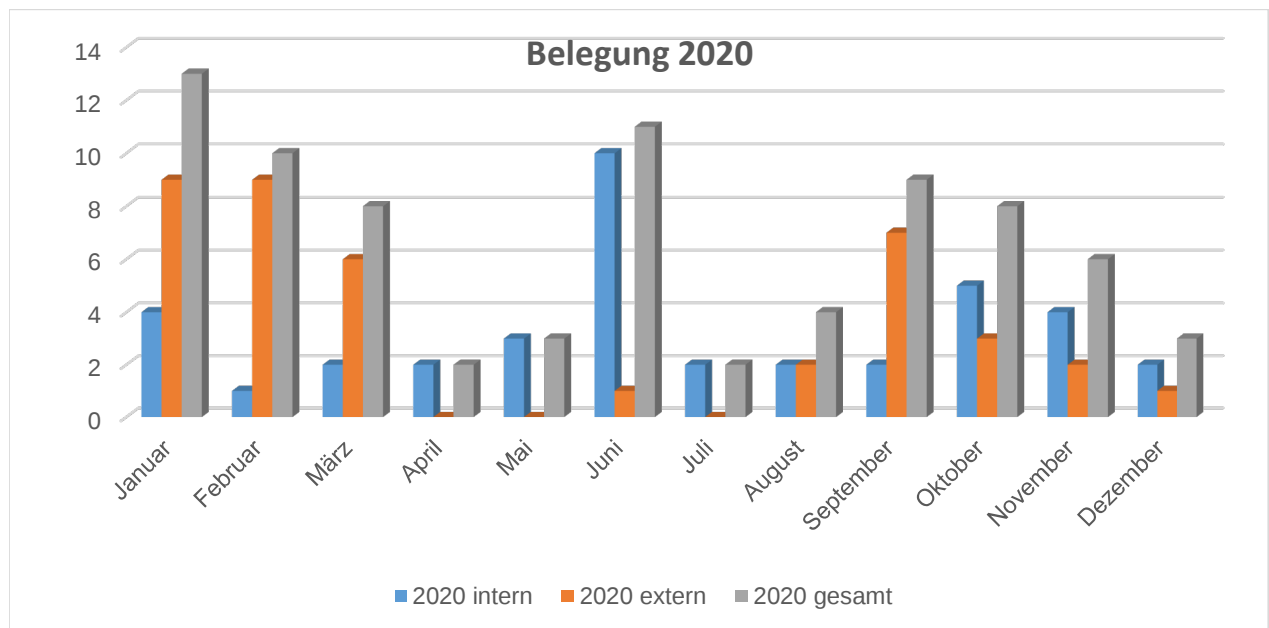
104 Buchungen in der Stadthalle

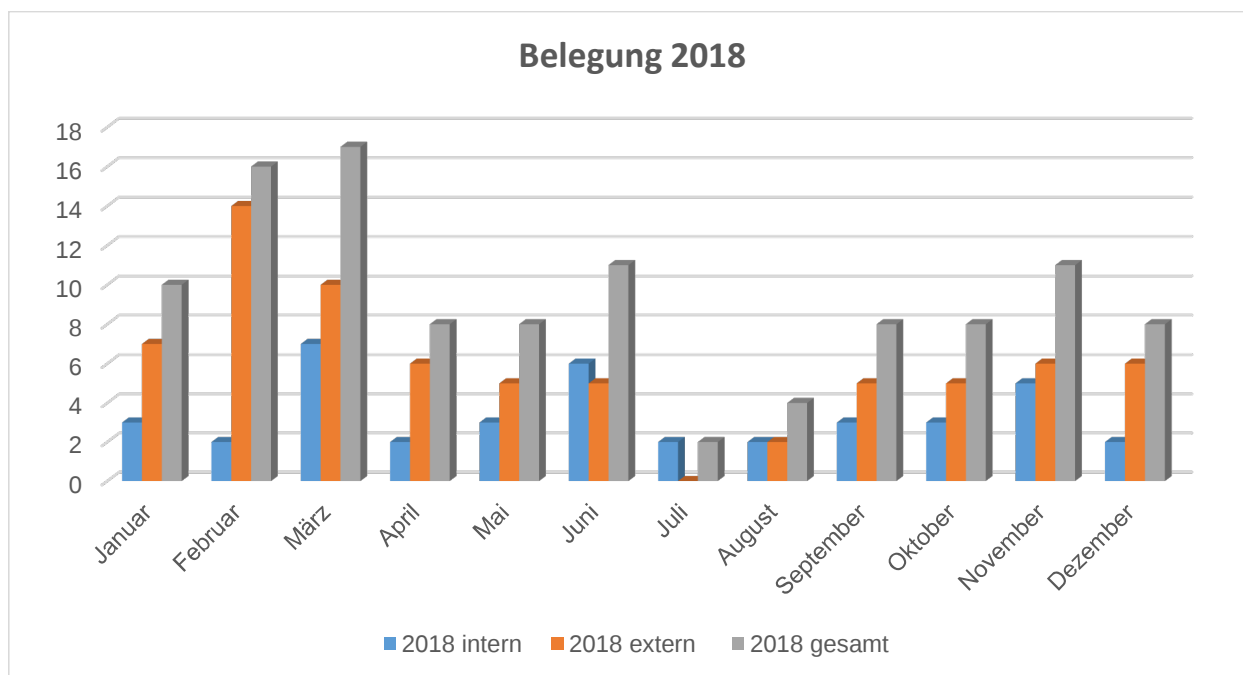
Da die Preise für die Technik aktuelle sind und nicht verändert werden sollen, gehen wir im Weiteren von Kosten für die Technik im Jahr, als Vergleich, von 43.737,96 Euro aus.

III. BELEGUNG DER STADTHALLE



Das Jahr 2021 wird nur in der Tabelle dargestellt, da durch Corona nur in den Monaten November und Dezember eine kleine Belegung stattgefunden hat.





Belegung der Stadthalle interne und externe Veranstaltungen

	2023			2022			2021		
	intern	extern	gesamt	intern	extern	gesamt	intern	extern	gesamt
Januar	3	6	9	0	0	0	0	0	0
Februar	1	8	9	0	0	0	0	0	0
März	7	7	14	0	0	0	0	0	0
April	2	7	9	0	1	1	0	0	0
Mai	4	6	10	0	4	4	0	0	0
Juni	4	7	11	3	3	6	0	0	0
Juli	3	3	6	3	1	4	0	0	0
August	0	1	1	0	1	1	0	0	0
September	2	5	7	2	7	9	0	0	0
Oktober	6	7	13	9	5	14	0	0	0
November	4	7	11	2	3	5	4	0	4
Dezember	3	7	10	1	5	6	3	0	3
Gesamt	39	71	110	20	30	50	7	0	7

Belegung der Stadthalle intern und externe Veranstaltungen

	2020			2019			2018		
	intern	extern	gesamt	intern	extern	gesamt	intern	extern	gesamt
Januar	4	9	13	3	9	12	3	7	10
Februar	1	9	10	2	7	9	2	14	16
März	2	6	8	9	8	17	7	10	17
April	2	0	2	2	9	11	2	6	8
Mai	3	0	3	3	5	8	3	5	8
Juni	10	1	11	7	3	10	6	5	11
Juli	2	0	2	0	0	0	2	0	2
August	2	2	4	1	7	8	2	2	4
September	2	7	9	0	0	0	3	5	8
Oktober	5	3	8	2	5	7	3	5	8
November	4	2	6	7	7	14	5	6	11
Dezember	2	1	3	2	8	10	2	6	8
gesamt	<u>39</u>	<u>40</u>	<u>79</u>	<u>38</u>	<u>68</u>	<u>106</u>	<u>40</u>	<u>71</u>	<u>111</u>

IV. KOSTENDECKUNGSGRAD

Der Kostendeckungsgrad ist eine Kennzahl, die das Verhältnis von Erlösen zu Kosten misst. Ist der Kostendeckungsgrad höher als 100 %, so wurde im betrachteten Bereich ein Gewinn erwirtschaftet; ist er kleiner als 100 %, so ist ein Verlust entstanden.

Kosten der Stadthalle in 2023:	554.983,57 Euro
Einnahmen Technik in 2023 in Höhe von:	43.737,96 Euro
Einnahmen aus Vermietung in 2023:	102.707,50 Euro
Insgesamte Einnahmen in 2023:	146.445,46 Euro
Zuschussbedarf:	-408.538,11 Euro
Kostendeckungsgrad in 2023:	26,39 %

Kosten der Stadthalle in 2019:	701.933,22 €
Einnahmen Technik in 2019:	25.145,32 €
Einnahmen aus Vermietung 2019:	86.210,00 €
Zuschussbedarf:	-590.577,90 €
Kostendeckungsgrad in 2019:	15,86 %

Kosten der Stadthalle in 2018:	318.154,53 €
Einnahmen Technik in 2018:	21.403,16 €
Einnahmen aus Vermietung 2018:	70.920,00 €
Zuschussbedarf:	-225.831,37 €
Kostendeckungsgrad in 2018:	29,02 %

Aktuell ist der Kostendeckungsgrad unter 30 %.

Vorschlag 1:

Preisanpassung an ganze Beträge, d. h.

Großer Saal Mo - Do: **800 Euro**, Fr - So u. Feiertage: **900 Euro**

Ermäßigt weiterhin 50 %

Kostendeckungsgrad: 29%

Vorschlag 2:

Preisanpassung an ganze Beträge, d. h.

Großer Saal Mo - Do: **900 Euro**, Fr - So u. Feiertage: **1.000 Euro**

Ermäßigt weiterhin 50 %

Kostendeckungsgrad: 32 %

Vorschlag 3:

Preisanpassung an ganze Beträge, d.h.

Großer Saal Mo - Do: **1.000 Euro**, Fr - So u. Feiertage: **1.200 Euro**

Ermäßigt weiterhin 50 %

Kostendeckungsgrad: 37 %

Vorschlag 4:

Preisanpassung an ganze Beträge, d. h.

Großer Saal Mo - Do: **800 Euro**, Fr - So u. Feiertage: **900 Euro**

Ermäßigt allerdings nur **25 %**

Kostendeckungsgrad: 34%

Vorschlag 5:

Preisanpassung an ganze Beträge, d. h.

Großer Saal Mo - Do: **900 Euro**, Fr - So u. Feiertage: **1.000 Euro**

Ermäßigt allerdings nur **25 %**

Kostendeckungsgrad: 38%

Vorschlag 6:

Preisanpassung an ganze Beträge, d.h.

Großer Saal Mo - Do: **1.000 Euro**, Fr - So u. Feiertage: **1.200 Euro**

Ermäßigt allerdings nur **25 %**

Kostendeckungsgrad: 43 %

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Berechnung der Vorschläge 1 - 6 im Detail:

VORSCHLAG 1:

PREISANPASSUNG STADTHALLENMIETE AN GANZE BETRÄGE, ERMÄßIGT WEITERHIN 50%:

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
GROßER SAAL			
Mo - Do	770,00 €	800,00 €	8.800,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	400,00 €	6.000,00 €
Fr. - So	850,00 €	900,00 €	24.300,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	450,00 €	9.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	80,00 €	4.280,00 €
Verlängerung Zeit Mo - Do 50%	20,00 €	40,00 €	1.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	90,00 €	6.007,50 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	45,00 €	2.947,50 €
Aufbau Vortag 50%	385,00 €	400,00 €	2.000,00 €
Miete Aufbau Vortag 50%/50%	192,50 €	200,00 €	1.800,00 €
Aufbau und Proben Vortag (Fr.- So 50%/50%)	212,50 €	212,50 €	2.125,00 €
			68.260,00 €
KLEINER SAAL			
Mo - Do	390,00 €	400,00 €	3.600,00 €
Mo - Do 50 %	195,00 €	200,00 €	5.000,00 €
Mo - Do 50%/50%	97,50 €	100,00 €	200,00 €
Fr. - So	450,00 €	450,00 €	4.500,00 €
Fr. - So 50 %	225,00 €	225,00 €	3.150,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	20,00 €	40,00 €	2.480,00 €
Verlängerung Mietzeit Mo -Do 50%	10,00 €	20,00 €	220,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	40,00 €	45,00 €	1.226,25 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	20,00 €	22,50 €	776,25 €
Aufbau Vortag 50%	195,00 €	200,00 €	800,00 €
Aufbau Vortag 50%/50%	97,50 €	100,00 €	200,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	112,50 €	112,50 €	900,00 €
			23.052,50 €
FOYER			
Mo - Do	770,00 €	800,00 €	800,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	400,00 €	1.200,00 €
Fr. - So	850,00 €	900,00 €	7.200,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	450,00 €	4.500,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	80,00 €	1.160,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	90,00 €	2.340,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	45,00 €	2.115,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	212,50 €	225,00 €	1.125,00 €
Aufbau Vortag Mo - Do 50%/50%	192,50 €	200,00 €	600,00 €

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
			21.040,00 €
Ausschank- und Cateringbereich	60,00 €	100,00 €	6.400,00 €
EINNAHMEN OHNE TECHNIK			<u>118.752,50 €</u>

Kosten der Stadthalle in 2023: 554.983,57 Euro

Einnahmen Technik in 2023 in Höhe von: 43.737,96 Euro

Einnahmen Preisvorschlag 1: 118.752,50 Euro

Insgesamte Einnahmen in 2023: 162.490,46 Euro

Zuschussbedarf: -392.493,11 Euro

Kostendeckungsgrad Vorschlag 1: 29,28 %

VORSCHLAG 2:

PREISANPASSUNG STADTHALLENMIETE AN GANZE BETRÄGE, ERMÄßIGT WEITERHIN 50 %:

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
GROßER SAAL			
Mo - Do	770,00 €	900,00 €	9.900,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	450,00 €	6.750,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.000,00 €	27.000,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	500,00 €	10.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	90,00 €	4.905,00 €
Verlängerung Zeit Mo - Do 50%	20,00 €	45,00 €	1.125,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	100,00 €	6.675,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	50,00 €	3.275,00 €
Aufbau Vortag 50%	385,00 €	450,00 €	2.250,00 €
Miete Aufbau Vortag 50%/50%	192,50 €	225,00	2.025,00 €
Aufbau und Proben Vortag (Fr.- So 50%/50%)	212,50 €	250,00 €	2.500,00 €
			76.405,00 €
KLEINER SAAL			
Mo - Do	390,00 €	450,00 €	4.050,00 €
Mo - Do 50 %	195,00 €	225,00 €	5.625,00 €
Mo - Do 50%/50%	97,50 €	112,50 €	225,00 €
Fr. - So	450,00 €	500,00 €	5.000,00 €
Fr. - So 50 %	225,00 €	250,00 €	3.00,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	20,00 €	45,00 €	2.790,00 €
Verlängerung Mietzeit Mo -Do 50%	10,00 €	22,50 €	247,50 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	40,00 €	50,00 €	1.362,50 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	20,00 €	25,00 €	862,50 €
Aufbau Vortag 50%	195,00 €	225,00 €	900,00 €
Aufbau Vortag 50%/50%	97,50 €	112,50 €	225,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	112,50 €	125,00 €	1.000,00 €
			25.787,50 €
FOYER			
Mo - Do	770,00 €	900,00 €	900,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	450,00 €	1.350,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.000,00 €	8.000,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	500,00 €	5.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	90,00 €	1.305,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	100,00 €	2.600,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	50,00 €	2.350,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	212,50 €	250,00 €	1.250,00 €
Aufbau Vortag Mo - Do 50%/50%	192,50 €	225,00 €	675,00 €

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
			23.430,00 €
Ausschank- und Cateringbereich	60,00 €	100,00 €	6.400,00 €
EINNAHMEN OHNE TECHNIK			<u>132.022,50 €</u>

Kosten der Stadthalle in 2023: 554.983,57 Euro

Einnahmen Technik in 2023 in Höhe von: 43.737,96 Euro

Einnahmen Preisvorschlag 2: 132.022,50 Euro

Insgesamte Einnahmen in 2023: 175.760,46 Euro

Zuschussbedarf: -379.223,11 Euro

Kostendeckungsgrad Vorschlag 2: 31,67 %

VORSCHLAG 3:

PREISANPASSUNG STADTHALLENMIETE AN GANZE BETRÄGE, ERMÄßIGT WEITERHIN 50 %:

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
GROßER SAAL			
Mo - Do	770,00 €	1.000,00 €	11.000,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	500,00 €	7.500,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.200,00 €	32.400,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	600,00 €	12.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	100,00 €	5.450,00 €
Verlängerung Zeit Mo - Do 50%	20,00 €	50,00 €	1.250,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	120,00 €	9.090,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	60,00 €	3.930,00 €
Aufbau Vortag 50%	385,00 €	500,00 €	2.500,00 €
Miete Aufbau Vortag 50%/50%	192,50 €	250,00 €	2.250,00 €
Aufbau und Proben Vortag (Fr.- So 50%/50%)	212,50 €	600,00 €	6.000,00 €
			92.290,00 €
KLEINER SAAL			
Mo - Do	390,00 €	500,00 €	4.500,00 €
Mo - Do 50 %	195,00 €	250,00 €	6.250,00 €
Mo - Do 50%/50%	97,50 €	125,00 €	250,00 €
Fr. - So	450,00 €	600,00 €	6.000,00 €
Fr. - So 50 %	225,00 €	300,00 €	4.200,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	20,00 €	50,00 €	3.100,00 €
Verlängerung Mietzeit Mo -Do 50%	10,00 €	25,00 €	275,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	40,00 €	60,00 €	1.635,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	20,00 €	30,00 €	735,00 €
Aufbau Vortag 50%	195,00 €	250,00 €	1.000,00 €
Aufbau Vortag 50%/50%	97,50 €	125,00 €	250,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	112,50 €	300,00 €	2.400,00 €
			30.895,00 €
FOYER			
Mo - Do	770,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Mo. - Do 50 %	385,00 €	500,00 €	1.500,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.200,00 €	9.600,00 €
Fr.- So 50 %	425,00 €	600,00 €	6.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	100,00 €	1.450,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	120,00 €	3.120,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 50 %	30,00 €	60,00 €	2.820,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 50%/50%	212,50 €	300,00 €	1.500,00 €
Aufbau Vortag Mo - Do 50%/50%	192,50 €	250,00 €	750,00 €

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
			27.740,00 €
Ausschank- und Cateringbereich	60,00 €	200,00 €	12.800,00 €
EINNAHMEN OHNE TECHNIK			<u>163.725,00 €</u>

Kosten der Stadthalle in 2023: 554.983,57 Euro

Einnahmen Technik in 2023 in Höhe von: 43.737,96 Euro

Einnahmen Preisvorschlag 3: 163.725,00 Euro

Insgesamte Einnahmen in 2023: 207.462,96 Euro

Zuschussbedarf: -347.520,61 Euro

Kostendeckungsgrad Vorschlag 3: 37,38 %

VORSCHLAG 4:

PREISANPASSUNG STADTHALLENMIETE AN GANZE BETRÄGE, ERMÄBIGT REDUZIERUNG UM 25 % ANSTATT 50%:

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
GROßER SAAL			
Mo - Do	770,00 €	800,00 €	8.800,00 €
Mo. - Do 25 %	385,00 €	600,00 €	9.000,00 €
Fr. - So	850,00 €	900,00 €	24.300,00 €
Fr.- So 25 %	425,00 €	675,00 €	13.500,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	80,00 €	4.280,00 €
Verlängerung Zeit Mo - Do 25%	20,00 €	60,00 €	1.500,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	90,00 €	6.007,50 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	30,00 €	67,50 €	4.421,25 €
Aufbau Vortag 25%	385,00 €	600,00 €	3.000,00 €
Miete Aufbau Vortag 25%/25%	192,50 €	450,00 €	4.050,00 €
Aufbau und Proben Vortag (Fr.- So 25%/25%)	212,50 €	506,25 €	5.062,50 €
			83.921,25 €
KLEINER SAAL			
Mo - Do	390,00 €	400,00 €	3.600,00 €
Mo - Do 25 %	195,00 €	300,00 €	7.500,00 €
Mo - Do 25%/25%	97,50 €	200,00 €	400,00 €
Fr. - So	450,00 €	450,00 €	4.500,00 €
Fr. - So 25 %	225,00 €	337,50 €	4.725,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	20,00 €	40,00 €	2.480,00 €
Verlängerung Mietzeit Mo -Do 25%	10,00 €	30,00 €	330,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	40,00 €	45,00 €	1.498,75 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	20,00 €	33,75 €	1.164,38 €
Aufbau Vortag 25%	195,00 €	300,00 €	1.200,00 €
Aufbau Vortag 25%/25%	97,50 €	200,00 €	400,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 25%/25%	112,50 €	253,12 €	2.024,96 €
			29.823,09 €
FOYER			
Mo - Do	770,00 €	800,00 €	800,00 €
Mo. - Do 25 %	385,00 €	600,00 €	1.800,00 €
Fr. - So	850,00 €	900,00 €	7.200,00 €
Fr.- So 25 %	425,00 €	675,00 €	6.750,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	80,00 €	1.160,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	90,00 €	2.340,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	30,00 €	67,50 €	3.172,50 €
Aufbau Vortag Fr. - So 25%/25%	212,50 €	506,25 €	2.531,25 €
Aufbau Vortag Mo - Do 25%/25%	192,50 €	450,00 €	1.350,00 €

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
			27.103,75 €
Ausschank- und Cateringbereich	60,00 €	100,00 €	6.400,00 €
EINNAHMEN OHNE TECHNIK			<u>147.248,09 €</u>

Kosten der Stadthalle in 2023: 554.983,57 Euro

Einnahmen Technik in 2023 in Höhe von: 43.737,96 Euro

Einnahmen Preisvorschlag 4: 147.248,09 Euro

Insgesamte Einnahmen in 2023: 190.986,05 Euro

Zuschussbedarf: -363.997,52 Euro

Kostendeckungsgrad Vorschlag 4: 34,41 %

VORSCHLAG 5:

PREISANPASSUNG STADTHALLENMIETE AN GANZE BETRÄGE, ERMÄBIGT REDUZIERUNG UM 25 % ANSTATT 50 %:

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
GROßER SAAL			
Mo - Do	770,00 €	900,00 €	9.900,00 €
Mo. - Do 25 %	385,00 €	675,00 €	10.125,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.000,00 €	27.000,00 €
Fr.- So 25 %	425,00 €	750,00 €	15.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	90,00 €	4.905,00 €
Verlängerung Zeit Mo - Do 25%	20,00 €	67,50 €	1.687,50 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	100,00 €	6.675,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	30,00 €	75,00 €	4.912,50 €
Aufbau Vortag 25%	385,00 €	675,00 €	3.375,00 €
Miete Aufbau Vortag 25%/25%	192,50 €	506,25 €	4.556,25 €
Aufbau und Proben Vortag (Fr.- So 25%/25%)	212,50 €	675,00 €	6.750,00 €
			94.886,25 €
KLEINER SAAL			
Mo - Do	390,00 €	450,00 €	4.050,00 €
Mo - Do 25 %	195,00 €	337,50 €	8.437,50 €
Mo - Do 25%/25%	97,50 €	253,12 €	506,24 €
Fr. - So	450,00 €	500,00 €	5.000,00 €
Fr. - So 25 %	225,00 €	375,00 €	5.250,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	20,00 €	45,00 €	2.790,00 €
Verlängerung Mietzeit Mo -Do 25%	10,00 €	33,75 €	371,25 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	40,00 €	50,00 €	1.362,50 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	20,00 €	37,50 €	1.293,75 €
Aufbau Vortag 25 %	195,00 €	337,50 €	1.350,00 €
Aufbau Vortag 25%/25%	97,50 €	253,12 €	506,24 €
Aufbau Vortag Fr. - So 25%/25%	112,50 €	281,25 €	2.250,00 €
			33.167,48 €
FOYER			
Mo - Do	770,00 €	900,00 €	900,00 €
Mo. - Do 25 %	385,00 €	675,00 €	2.025,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.000,00 €	8.000,00 €
Fr.- So 25 %	425,00 €	750,00 €	7.500,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	90,00 €	1.305,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	100,00 €	2.600,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	30,00 €	75,00 €	3.525,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 25%/25%	212,50 €	562,50 €	2.812,50 €
Aufbau Vortag Mo - Do 25%/25%	192,50 €	506,25 €	1.518,75 €

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
			30.186,25 €
Ausschank- und Cateringbereich	60,00 €	100,00 €	6.400,00 €
EINNAHMEN OHNE TECHNIK			<u>164.639,98 €</u>

Kosten der Stadthalle in 2023: 554.983,57 Euro

Einnahmen Technik in 2023 in Höhe von: 43.737,96 Euro

Einnahmen Preisvorschlag 5: 164.639,98 Euro

Insgesamte Einnahmen in 2023: 208.377,94 Euro

Zuschussbedarf: -346.605,63 Euro

Kostendeckungsgrad Vorschlag 5: 37,55 %

VORSCHLAG 6:

PREISANPASSUNG STADTHALLENMIETE AN GANZE BETRÄGE, ERMÄßIGT REDUZIERUNG UM 25 % ANSTATT 50 %:

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	gesamt
GROßER SAAL			
Mo - Do	770,00 €	1.000,00 €	11.000,00 €
Mo. - Do 25 %	385,00 €	750,00 €	11.250,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.200,00 €	32.400,00 €
Fr.- So 25 %	425,00 €	900,00 €	18.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	100,00 €	5.540,00 €
Verlängerung Zeit Mo - Do 25%	20,00 €	75,00 €	1.875,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	120,00 €	8.010,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	30,00 €	90,00 €	5.895,00 €
Aufbau Vortag 25%	385,00 €	750,00 €	3.750,00 €
Miete Aufbau Vortag 25%/25%	192,50 €	562,50 €	5.062,50 €
Aufbau und Proben Vortag (Fr.- So 25%/25%)	212,50 €	675,00 €	6.750,00 €
			109.442,50 €
KLEINER SAAL			
Mo - Do	390,00 €	500,00 €	4.500,00 €
Mo - Do 25 %	195,00 €	375,00 €	9.375,00 €
Mo - Do 25%/25%	97,50 €	281,25 €	562,50 €
Fr. - So	450,00 €	600,00 €	6.000,00 €
Fr. - So 25 %	225,00 €	450,00 €	6.300,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	20,00 €	50,00 €	3.100,00 €
Verlängerung Mietzeit Mo -Do 25%	10,00 €	37,50 €	412,50 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	40,00 €	60,00 €	1.635,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	20,00 €	45,00 €	1.552,50 €
Aufbau Vortag 25%	195,00 €	375,00 €	1.500,00 €
Aufbau Vortag 25%/25%	97,50 €	281,25 €	562,50 €
Aufbau Vortag Fr. - So 25%/25%	112,50 €	337,50 €	2.700,00 €
			38.200,00 €
FOYER			
Mo - Do	770,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Mo. - Do 25 %	385,00 €	750,00 €	2.250,00 €
Fr. - So	850,00 €	1.200,00 €	9.600,00 €
Fr.- So 25 %	425,00 €	900,00 €	9.000,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Mo - Do	40,00 €	100,00 €	1.450,00 €
Verlängerung Mietzeit pro Std. Fr. - So	60,00 €	120,00 €	3.120,00 €
Verlängerung Miete Fr. - So 25 %	30,00 €	90,00 €	4.230,00 €
Aufbau Vortag Fr. - So 25%/25%	212,50 €	675,00 €	3.375,00 €
Aufbau Vortag Mo - Do 25%/25%	192,50 €	562,50 €	1.687,50 €

	Preis 2023 aktuell	Preis Anpassung an ganze Beträge	Gesamt
			35.712,50 €
Ausschank- und Cateringbereich	60,00 €	200,00 €	12.800,00 €
EINNAHMEN OHNE TECHNIK			<u>196.155,00 €</u>

Kosten der Stadthalle in 2023: 554.983,57 Euro

Einnahmen Technik in 2023 in Höhe von: 43.737,96 Euro

Einnahmen Preisvorschlag 6: 196.155,00 Euro

Insgesamte Einnahmen in 2023: 239.892,96 Euro

Zuschussbedarf: -315.090,61 Euro

Kostendeckungsgrad Vorschlag 6: 43,22 %

ANLAGE 1

VERGLEICH ZU ANDEREN STADTHALLE

REIN NUR MIETPREISE, OHNE TECHNIK:

Preisliste derzeit Stadthalle Speyer

1. SAALMIETEN

	Grundmiete für 8 Stunden		Verlängerung der Mietzeit / Stunde	
	Mo - Do	Fr - So Feiertage	Mo - Do	Fr - So Feiertage
Großer Saal	770 €	850 €	40 €	60 €
Kleiner Saal	390 €	450 €	20 €	40 €
Foyer	770 €	850 €	40 €	60 €

Alle Speyerer eingetragenen Vereine (e.V.) erhalten bei der Saalmiete einen Nachlass von **50 %**. Dies gilt auch für Städtische Abteilungen, Parteien und Bildungseinrichtungen.

Bitte beachten Sie unsere **Stornierungsbedingungen**. Diese sind in den Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen für Räume in der Stadthalle Speyer geregelt.

2. KAPAZITÄT

	Größe qm ca.	Reihenbestuhlung ebenerdig	Bankettbestuhlung
Großer Saal	500	525 Plätze (ansteigend 497)	468 (ohne) 368 (mit Tanzfläche)
Kleiner Saal	300	342 Plätze	166 (ohne Tanzfläche)
Foyer	700		

Preisliste Germersheim Stadthalle

1. SAALMIETEN

	Tanz- veran- stal- tungen	Faschings- veran- stal- tungen	Kulturelle Veran- staltungen (nicht kommerziell)	Theater und Konzerte	Aus- stellungen und Messen	Betriebs- veran- staltungen	Private Veran- staltungen
bis zu 8 Std.	350 €	200 €	200 €	500 €	1.000 €	1.500 €	1.000 €
Für jede weitere Std.	50 €	50 €					
Benutzung des Foyers	100 €	100 €	100 €	250 €	250 €	250 €	200 €
Benutzung des kleinen Saales	150 €	150 €	150 €	350 €	350 €	350 €	300 €

2. KAPAZITÄT

Großer Saal mit Galerie (932 m²) / ohne Galerie (545 m²)

Kleiner Saal (133 m²)

Foyer (200 m²)

Preisliste Saalbau Neustadt an der Weinstraße

1. PREISLISTE

	Grundmiete bis zu 5 Stunden	Jede weitere Stunde
Festsaal ohne Rang	850 €	75 €
Festsaal mit Rang	1.000 €	90 €
Festsaal Reihenbestuhlung	800 €	75 €
Festsaal Reihenbestuhlung mit Empore	830 €	80 €
Festsaal Reihenbestuhlung mit Empore und Rang	980 €	90 €
Festsaal Bankettbestuhlung	850 €	75 €
Festsaal Bankettbestuhlung mit Empore	930 €	80 €
Festsaal Bankettbestuhlung mit Empore und Rang	1.100 €	90 €
Beethovensaal	260 €	35 €
Scheffelsaal	260 €	35 €
Foyer	132 €	16 €
Sologarderobe	30 €	pauschal

2. KAPAZITÄT

Festsaal ohne Rang	577 Personen
Festsaal mit Rang	977 Personen

Preisliste Palatinum Mutterstadt

1. PREISLISTE TARIF A

- Für gesellschaftliche, kulturelle, religiöse, politische Veranstaltungen Mutterstadter Vereine, Gruppierungen, Parteien und Institutionen
- Konzerte, Ausstellungen und Theateraufführungen (Gemeinde als Eigenveranstalter und in Zusammenarbeit)
- Veranstaltungen jeglicher Art der Gemeinde Mutterstadt und des Rhein-Pfalz-Kreises.

	Tarif bis 6 Std.	Jede weitere angefangene Std.
Saal inkl. Bühne	375 €	60 €
Foyer ohne Saalbenutzung	150 €	45 €
Foyer mit Saalbenutzung	50 €	Pauschal
Großer Saal (Saal mit Foyer)	430 €	80 €
Galerie	80 €	45 €
Tagungsraum I	100 €	20 €
Tagungsraum II	50 €	20 €
Künstlergarderobe	20 €	5 €

Endbeträge zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Auf- und Abbau / Probe bis zu 3 Stunden am Veranstaltungstag frei. Jede weitere angefangene Stunde 20 €.

Silvester, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage und alle weiteren Feiertage: Aufschlag 100 %

Miete an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen: Ermäßigung ab dem 2. Tag 20 %.

2. PREISLISTE TARIF B

- Privatpersonen als Nutzer
- Tanzveranstaltungen
- Bälle
- Faschingsveranstaltungen
- Für gesellschaftliche, kulturelle, religiöse, politische Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Gruppierungen, Parteien und Institutionen
- Gewerbliche Nutzung

	Tarif bis 6 Std.	Jede weitere angefangene Std.
Saal inkl. Bühne	1.250 €	100 €
Foyer ohne Saalbenutzung	375 €	60 €
Foyer mit Saalbenutzung	200 €	Pauschal
Großer Saal (Saal mit Foyer)	1.500 €	120 €
Galerie	150 €	Pauschal
Tagungsraum I	200 €	40 €
Tagungsraum II	110 €	25 €
Künstlergarderobe je Raum	50 €	
Räume komplett	2.000 €	200 €
Foyer Kurzzeittarif 4 Std.	280 €	

Endbeträge zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Auf- und Abbau / Probe bis zu 3 Stunden am Veranstaltungstag frei. Jede weitere angefangene Stunde 20 €.

Silvester, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage und alle weiteren Feiertage: Aufschlag 100 %

Für zusätzlich zur gebuchten Veranstaltung terminierte Proben, die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, zahlen die Nutzer bei dreistündiger Probenpausche, 50 % des veranschlagten Miettarifes zuzügl. der gesetzlichen MwSt. sowie entstehende Personalkosten der Nutzungs- und Gebührenordnung Kostenersatz Personal.

3. KAPAZITÄT:

	Fläche m ²	Bestuhlung		
		Reihe	Parlament	Bankett
Saal inkl. Bühne	733	665	300	400 ohne Tanzfläche, 376 mit Tanzfläche
Foyer ohne Saalbenutzung	312	258	60	120
Foyer mit Saalbenutzung	200	258	60	120
Großer Saal (Saal mit Foyer)	1045	865	330	560 ohne Tanzfläche, 476 mit Tanzfläche
Galerie	203	138		
Tagungsraum I	100	70	30	50
Tagungsraum II	50	40	20	30
Künstlergarderoben	1346			

ALLGEMEINE MIET- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RÄUME IN DER STADTHALLE SPEYER

STAND: JULI 2020

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Anmietung und die Benutzung der Stadthalle gelten nachfolgende Vorschriften und Bedingungen:
2. Die Säle der Stadthalle Speyer, Obere Langgasse 33, sind Räume für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen und Messen. Die Vermietung der Stadthallenräume erfolgt ausschließlich durch das Kulturbüro der Stadt Speyer.
3. Die Anmietung von Veranstaltungsräumen ist erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Mietverträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsausfertigung an die Stadt Speyer zurückzureichen. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, erlischt das mit Übersendung des Mietvertrages unterbreitete Angebot.
4. Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist – mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechender Vertragsvereinbarung – nicht zulässig.
5. Das Personal der Vermieterin übt gegenüber dem Mieter und allen in den Häusern befindlichen Personen das Hausrecht aus und führt während der Veranstaltung die Oberaufsicht; entsprechende Anordnungen sind zu befolgen. Dem Personal der Vermieterin, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und der Besuch von Veranstaltungen zu gewähren.

Bei Verstößen gegen die vertragsgemäße Nutzung, Sicherheitsbestimmungen oder Strafgesetze hat die Vermieterin das Recht, die Veranstaltung zu beenden.

6. Die Vermieterin kann eine Hausordnung erlassen, die für den Veranstalter und sämtliche Besucher/sonstige Hallennutzer verbindlich ist.
7. Die Stadt Speyer sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Einrichtungen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Gegenstände, so kann die Stadt die weitere Benutzung der Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Häuser/Räume/Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper und dergleichen in den Häusern/Räumen entzündet werden. Macht die Vermieterin von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch gegen die Vermieterin zu. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die Veranstaltung unterbrochen/abgebrochen werden musste aus Gründen, die die Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der

Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, das Haus/die Räume ruhig und geordnet zu verlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Räumung kann auch durch die Brandsicherheitswache (§ 3 Nr. 8) im Namen der Vermieterin veranlasst werden.

§ 2 Betrieb und Nutzung

1. Der Umfang von Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Beleuchtung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch das Personal des Vermieters geregelt.
2. Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen jeglicher Art ist ebenso wie der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken ohne Genehmigung der Vermieterin nicht zulässig. Der Mieter kann die Bewirtschaftung der Veranstaltung dem Haus-Caterer überlassen oder in Eigenregie durchführen. Bei einer Eigenbewirtschaftung ist für die Benutzung der vorhandenen Räume, die Reinigung und die Ausstattung im Gastrobereich eine Miet- und Reinigungspauschale durch den Mieter zu entrichten.
3. Der Cateringbereich ist lediglich für das Warmhalten und Anrichten von Speisen und Getränken zugelassen. Die Zubereitung (Kochen usw.) von Speisen ist nicht gestattet.
4. Die Öffnung der Säle erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts Anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.
5. Zusätzliche Zeiten für Proben, Auf- und Abbau werden gesondert berechnet.

§ 3 Für die Sicherheit verantwortliche Personen

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Er hat die Pflicht, die allgemeinen und speziellen Verkehrssicherungspflichten zu beachten sowie für den Schutz und die Sicherheit der Beschäftigten, Mitwirkenden und Besucher zu sorgen. Er hat insbesondere die baurechtlichen Bestimmungen und die Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten, Brandschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkassen und die anerkannten Regeln der Technik (Normen) zu beachten. Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung mit den sicherheitstechnischen Einrichtungen vertraut zu machen (Sicherheitsbeleuchtung, Führung der Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Brand-Handmelder, Zufahrt- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge etc.). Mitwirkende und Beschäftigte hat er vor der Veranstaltung über mögliche Gefahren und das Verhalten in einem Notfall zu unterweisen.
2. Der Veranstalter hat Verantwortliche für Veranstaltungstechnik für den technischen Bühnenbetrieb zu bestellen. Verantwortliche „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ haben eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachzuweisen. Erfordern es die geltenden Vorschriften ist mindestens ein „Meister für Veranstaltungstechnik“ zu beschäftigen. Die veranstaltungstechnischen Fachkräfte müssen mit den bühnen-, beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Bühne und der Versammlungsstätte vertraut sein.

§ 4 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Mieter oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der gesamten Benutzungszeit (einschließlich Auf- und Abbau) anwesend und jederzeit erreichbar sein. Der Verantwortliche ist der Vermieterin zu benennen.
2. Zu den Pflichten des Veranstalters gehören die Beachtung des Brandschutzes sowie die Überwachung der ausgewiesenen Zufahrt- und Bewegungsflächen der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Freien.

Die Zufahrtsbereiche und die Bewegungs- und Rangierflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Dies gilt im Übrigen auch für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege im Freien bis zu den Sammelplätzen und öffentlichen Verkehrsflächen.
3. Die Regelungen der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Entsprechende Hygienekonzepte sind der Ordnungsbehörde (ordnungswesen@stadt-speyer.de) zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Mieter hat für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse etc. (z.B. Ausschankgenehmigungen, Erlaubnis zum Abbrennen von Pyrotechnik) rechtzeitig, auf seine Kosten, einzuholen.
5. Anmeldung und Zahlung von Gema-Gebühren und der Künstlersozialversicherung sind Angelegenheit des Mieters.
6. Die maximal zulässige Anzahl der Besucher ergeben sich aus den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen (Sitz und Stehplätze, Tische) und dürfen nicht überschritten werden. Die Aufstellung der Besucherplätze nach den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen dürfen nicht verändert werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen.
7. Notwendige Notausgänge dürfen nicht verstellt und müssen stets unverschlossen sein. Notwendige Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten und jederzeit frei zugänglich sein.
8. Im Notfall hat der Veranstalter situativ entscheidend die Versammlungsstätte, die Bühne, Künstlergarderoben, Aufenthaltsräume und sämtliche Nebenflächen zu räumen. Erfordert es die Art oder die Größe der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
9. Eingebrachte Gegenstände im Saal und/oder Bühnenbereich sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt werden.
10. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mülls verpflichtet. Dies gilt auch für den Außenbereich. Seitens des Vermieters werden keine Müllbehälter (auch keine Wertstoffsäcke) zur Verfügung gestellt. Jeder Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Veranstaltung alle angefallenen Abfälle (einschl. Glas, Papier, Karton, Kunststoffe usw.) mitzunehmen. Auf Aufforderung werden von der EBS Müllbehälter/-container zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden gesondert berechnet.

11. Die Garderobe wird von der Vermieterin oder von ihr beauftragten Firmen betrieben. Schirme, Mäntel, Anoraks, größere Taschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke sind zwingend abzugeben.
12. Der Mieter ist verpflichtet die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes rechtzeitig zu bestellen. Der Kräfteansatz, die Qualifikation der Sanitätswachen und die Art der Gerätschaften sind mit den Sanitätsdiensten abzustimmen. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter/ Veranstalter.
13. Die Brandsicherheitswachen, die bei Veranstaltungen anwesend sein müssen, werden von der Vermieterin bestellt. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter.

Maßgebend für den Umfang dieser Dienstleistungen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während der Aufbau-, Probe-, Aufführungs- und Abbauphasen Räume, Bühnen, Flächen und Szenenflächen sowie die Einrichtungen für den Brandschutz ungehindert betreten und besichtigt werden können.
14. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (Jugendschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz) sind zu beachten. In Zweifelsfällen hat der Veranstalter das Alter von Jugendlichen zu überprüfen und den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern. Gehen besondere Gefahren von der Veranstaltung aus, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern- und Jugendlichen beeinträchtigen können, hat der Veranstalter Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung durchzuführen. Alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer verabreicht werden als ein alkoholisches Getränk gleicher Menge.
15. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Speyer zu befürchten ist.

Für das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten ist in Speyer der Fachbereich 2, Abt. 213 Straßenverkehrsabteilung, zuständig. Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis angebracht sind, werden von der Stadt Speyer auf Kosten des Veranstalters entfernt.
16. Bei Veranstaltungen mit Bühnenprogramm im Großen Saal ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung ein detaillierter Bühnenablaufplan vorzulegen.

§ 5 Bühnennutzung und Dekoration

1. Auf- und Abbau von Dekorationen, technisches Einrichten, Proben und Aufführungen auf der im Versammlungsraum, auf der Bühne und den Szenenflächen dürfen nur unter Aufsicht einer Fachkraft oder eines Meisters für Veranstaltungstechnik eingerichtet und durchgeführt werden. Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen zur Nutzung freigegeben hat.
2. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der als Bühne, den Bühnennebenflächen, Szenenflächen, Aufenthaltsräumen, Künstlergarderoben (einschl. Treppenhaus, Korridore) und im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt in den vorgenannten Flächen nicht gestattet. Der Brandsicherheitswache ist uneingeschränkt Zugang zu allen Räumlichkeiten des

Veranstaltungsraums sicherzustellen. Im Bühnenbereich ist ein Sitzplatz so einzurichten, dass die Brandsicherheitswache das Bühnengeschehen überblicken und jederzeit betreten kann.

3. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen, die einen szenisch bedingten Hintergrund haben, sind über die Vermieterin feuerpolizeilich abzuklären und bedürfen der vorherigen Beantragung. Rauchen und offenes Feuer bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Brandsicherheitsbehörde.
4. Das Verwenden von pyrotechnischen Effekten und Sätzen in den Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen bedürfen grundsätzlich einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Aufsichts- und Brandsicherheitsbehörde. Das Abbrennen pyrotechnischer Effekte und Sätze ist nur unter Anwesenheit einer befähigten Person (Pyrotechniker) zulässig.
5. Die Zugänge zu den Bühnenbereichen, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, die Treppenhäuser, die Feuerwehrruf-, -lösch- und -alarmanlagen sind freizuhalten.
6. Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge im Bühnen- und Bühnennebenbereich sind in voller Breite freizuhalten. Die Notausgänge müssen unverstellt und unverschlossen sein.
7. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchterbrücke, Tonanlage, Bühnenpodien, Prospektzüge usw.) geschieht ausschließlich durch das von der Vermieterin beauftragte technische Personal.

Diese Personen sind Aufsichtführende und weisungsbefugt. Die Kosten für dieses Fachpersonal trägt der Mieter. Sie werden vom beauftragten Unternehmen gesondert dem Mieter/ Veranstalter in Rechnung gestellt.

8. Die zum Inventar der Vermieterin gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden.
9. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen und sonstigen Gegenständen in den Boden, in die Wände, in Decken oder in die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen, gebohrt oder geschraubt werden. Es ist auf fachmännische Anbringung der Dekorationen und Ausschmückungen zu achten. Das Befestigen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsführenden zulässig. Das Aufhängen von Ausschmückungen, Dekorationsteilen, Requisiten und sonstigen Gegenständen an Wänden, Decken, Stützen, Vorhängen und sonstigen Einrichtungen und Gebäudeteilen, die nicht für das Tragen von Lasten ausgewiesen und geeignet sind, ist unzulässig.
10. Ausstattungen, Dekorationen und Ausschmückungen dürfen nur in schwer entflammbarer Beschaffenheit nach DIN 4102 B1 verwendet werden. Ausschmückungen und Dekorationen die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu tauschen bzw. ordnungsgemäß zu imprägnieren. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind unzulässig, wenn sie nicht einen Abstand von mind. 2,5 m zum Fußboden haben. Bäume, Sträucher, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im frischen Zustand verwendet werden. Die Verwendung von Glas sowie nicht schwer entflammbaren Kunststoffen in Ausstattungen und Dekorationen ist unzulässig. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.

11. Dekorationen und Ausschmückungen müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
12. Hängende Dekorationsteile sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen und Aushängen zu sichern.
13. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
14. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen in den Veranstaltungsräumen und auf den Szenenflächen dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden (FI, Schutztrennung, Schutzkleinspannung etc.). Frei verlegte Kabel und Leitungen sind gegen Stolpern zu sichern (Kabelpritschen, Kabelmatten etc.). Traversen und Riggs als Tragmittel für Beleuchtungskörper, Lautsprecher, Projektoren, Monitoren, LED-Panels und Dekorationen sind zu erden (Potenzialausgleich).
15. Beim Einsatz elektroakustischer Beschallungstechnik hat der Veranstalter Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch zu hohe Schallemissionen zu veranlassen. Ist zu erwarten, dass der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, ist das Publikum in geeigneter Weise darüber zu informieren. Im Weiteren wird auf die Festlegungen der Norm 15905/5 verwiesen.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er ist für alle organisatorischen, wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Abläufe seiner Veranstaltung verantwortlich.
2. Die Räume werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Mieter muss sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugen. Festgestellte Schäden sind anzuzeigen. Schadhafte Teile und Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden, Beschädigungen der Mietsache sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
3. Der Mieter haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, es sei denn das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall, bzw. etwaige Schadensersatzansprüche Dritter.
4. Der Mieter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftpflicht- und Freistellungsrisikos nach den Absätzen 1 - 3, zu versichern. Die Versicherungssummen betragen 500.000 € für Sachschäden und 1.500.000 € für Personenschäden. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der Vermieterin nachzuweisen. Von der Versicherungspflicht sind staatliche und kommunale Dienststellen ausgenommen, ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

der Vermieterin beschädigt oder zerstört. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

6. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin vor.
7. Für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen und für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
8. Durch Arbeitskampf und höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

Soweit ihr in solchen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, werden diese vom Veranstalter ersetzt.

§ 7 Rücktritt des Mieters

Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt vom Mietvertrag zurück, bzw. kündigt ihn, ohne dass hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

Langfristige Buchung (6 Monate oder länger vor Veranstaltungstag)

bis 3 Monate vor VA-Beginn kostenfrei

bis 2 Monate vor VA-Beginn 40% der Grundmiete

bis 1 Monat vor VA-Beginn 60% der Grundmiete

bis zum VA-Tag 80% der Grundmiete

Kurzfristige Buchung (weniger als 6 Monate vor Veranstaltungstag)

bis 4 Wochen vor VA-Beginn kostenfrei

bis 3 Wochen vor VA-Beginn 40% der Grundmiete

bis 2 Wochen vor VA-Beginn 60% der Grundmiete

bis zum VA-Tag 80% Grundmiete

Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

§ 8 Rücktritt der Vermieterin

1. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wichtigem Grund zu.
Wichtige Gründe liegen vor, wenn
 - a) der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen und diese Bedingungen verstößt;
 - b) der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder eine gemäß Ziffer 3 des Mietvertrages von der Vermieterin geforderte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb der von der Vermieterin gesetzten Frist durch den Mieter geleistet bzw. gestellt wird;

- c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze und Sicherheitsbestimmungen verstößt;
 - d) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann.
 - f) die Vermieterin das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt;
 - g) sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich die Vermieterin ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen konnte.
 - h) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Speyer zu befürchten ist;
2. In den Fällen a) bis c) und g) ist der Mieter in jedem Fall zur Zahlung der Miete verpflichtet. In den Fällen d), e) und h) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Im Falle des Rücktritts nach f) ist die Vermieterin dem Mieter zum Ersatz der bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung entstandenen Kosten verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jeglicher Schadensersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.
 3. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Mietbedingungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
 4. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzerentgeltes verpflichtet; er selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin.

§ 9 Ausfall der Veranstaltung infolge höherer Gewalt

1. Sollte die Veranstaltung aufgrund „höherer Gewalt“ nicht durchgeführt werden können, haben beide Parteien das Recht von dem Vertrag zurückzutreten, und werden von ihren Leistungspflichten befreit. Wechselseitige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als „höhere Gewalt“ gelten unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände, die der Kontrolle von keiner der Parteien unterliegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Krankheitsepidemien, sowie daraus resultierende behördliche Veranstaltungsverbote.
2. Sollte es aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie erneut zu behördlichen Spielverboten und/oder Schließung von Spielstätten kommen, aufgrund derer die hier vereinbarte Veranstaltung nicht stattfinden kann, werden beide Parteien ebenfalls von ihrer Leistungspflicht aus diesem Vertrag befreit. Jede Partei trägt ihre bisher angefallenen Kosten selbst. Auch wechselseitige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Vorrangig vor einer vollständigen Vertragsaufhebung, einem Rücktritt oder einer Kündigung entsprechend den Ziffern 1. und 2. ist beiderseitig der Versuch zu unternehmen, den Vertrag anzupassen, zum Beispiel durch Vereinbarung eines Ersatztermins.

4. Die Parteien verpflichten sich zu frühestmöglicher gegenseitiger Information, sobald sie Kenntnis vom Vorliegen eines der genannten Gründe für die Absage der Veranstaltung erhalten. Jede Partei ist für das Vorliegen eines der genannten Gründe für die Befreiung von der Leistungspflicht beweispflichtig.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehenden Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
2. Von diesen Allgemeinen Mietbedingungen kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
3. Die Hausverwalter erstellen ein Übergabeprotokoll, in dem die zeitliche Inanspruchnahme der Halle, der Stromverbrauch und eventuelle Mängel dokumentiert werden.
4. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über Miete.
5. Personenbezogene Daten werden gespeichert.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Speyer.